Name der entgegennehmenden Gemeinde					Gemeir	ndekei	nnzahl l	Betriebsstä	ätte (S	itz)		GewA 1								
Gemeinde Emmingen-Liptingen					<u> </u>			5	7		Ditto				üllen newie die					
Gewerbe-Anmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c Ge					wO						Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.					ullen sowie die				
Angaben zum Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.																				
1 Im Handels-, Ge Rechtsform (ggf	-	ter eingetragener Name mit esellschafter)				it	2	Ort	Nr. des Regierungseintrages											
Angaben zur Perso	n																			
3 Name					4 V	ornar	men			4a Geschlecht										
5 Geburtsname (n	ur bei Abweich	iung vom N	lamen)												mar	nnlich	weiblich			
6 Geburtsdatum (*	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) 7 Geburtsort												Geburtsland							
8 Staatsangehörigkeit/en deutsch andere:											Taleton									
Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)										Telefon Telefax E-Mail/web (Angaben freiwillig)										
Angaben zum Betr		n C- : "	ob =f: /	!	.: D:			look - "	- 1											
Zahl der geschä Zahl der gesetz	1)																			
Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen) 11 Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name Vorname															tellen)					
Anschriften der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)																				
12 Betriebsstätte										Telefon Telefax										
											E-Mail/web (Angaben freiwillig)									
13 Hauptniederlassung										Telefon Telefax										
											E-Mail/web (Angaben freiwillig)									
14 Frühere Betrieb	14 Frühere Betriebsstätte											Telefon								
										Fax										
Angemeldete Tätigkeit - ggf. ein Beiblatt verwenden (genauer angegeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)																				
16 Wird die Tätigkeit (vorerst) im Nebenerwerb betrieben?								17 Datum des Beginns Datum (TT.M) der angemeldeten Tätigkeit							ım (TT.MN	1.JJJJ)				
18 Art des angemeldeten Betriebes: Industri						e Handwerk					☐ Handel ☐ Sonstiges									
19 Zahl der bei Ges	schäftsaufna 20		_		_	Inha		Zwoign	iodor	loca		zeit	oino	uncolhete	tändia	Teilzeit je Zweigst				
wird erstattet für	21		lauptniede tomatena			newe		Zweign	_	22	ung	ein F		gewerbe	tariuig	je zweigst	elle			
Grund 23 24	Neuerrich	tung /		gründı				dereröffnur	ng nac	h Ve	rlegung		Grür	dung nac	h Umv	vandlungs	gesetz			
25	Übernahn	ne	П .,,					einem and				\Box	•			g, Spaltun	g)			
26 Name des früheren	Gewerbebetre	ibenden od			der Rech nname	ntstorn	n	Ges	ellscha	attere	eintritt	Ш	Erbio	olge/Kauf/	Pacht					
Falls der Betriebsinhab		rolle einzutragen oder Ausländer ist:																		
Liegt eine Erlau	bnis vor?		nei	n I	ja	,				erteilte Behörde										
29 Nur für Handwerksbetriebe						Ausstellungsdatum					Name der Handwerkskammer									
Liegt eine Hand 30 Liegt eine	werkskarte	vor?	nei	n	ja	-	sstellur	ngsdatum		ertei	Ite Behörd	е								
Aufenthaltsgenehmigung vor? nein ja, 31 Enthält die Aufenthaltsgenehmigung sie enthält folgende Au																				
eine Auflage od	•		nei	n [ja		entnan	roigenae	Autiag	jen b	ozw. Besch	ranku	ıngen	:						
<u>Hinweis:</u> Diese Anzeige berechtigt nicht zum Beginn eines Gewerbebetriebes, wenn noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße											An die Gemeinde Emmingen-Liptingen Schulstraße 8									
oder Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Bitte die Unterrichtung nach § 17 BStatG und die Hinweise beachten (siehe 2. Seite).											78576 Emmingen-Liptingen Empfangsbescheinigung für d. Anzeigepflichtige(n)									
32											Verwaltungsgebühr 7,50 €									
Ort, Datum											Gebührenverzeichnis Nr.									
32													_	(Dienst-						
Unterschrift										(Dat	um)		-	siegel)		(Untersch	rift)			

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik. Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung. Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind. Die Angaben zu den Feldnummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feldnummer 10 werden nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feldnummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feldnummern 15,18,19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feldnummer 1 genannten Registern.

Hinweise nach § 14 Landesdatenschutzgesetz

Nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) sind der Beginn eines selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes oder einer unselbstständigen Zweigstelle sowie die Verlegung, Änderung, Erweiterung und Aufgabe des Betriebs der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gleiches gilt nach § 55c GewO für die selbstständige Ausübung bestimmter reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten. Die Gewerbeanzeige dient der Überwachung der Gewerbeausübung sowie dem Zweck, statistische Erhebungen nach Maßgabe des § 14 Abs. 5 - 11 GewO zu ermöglichen. Ordnungswidrig handelt, wer eine Gewerbeanzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Daten aus der Gewerbeanzeige werden nach § 14 GewO regelmäßig übermittelt an das Landratsamt bzw. die Verwaltungsgemeinschaft, das Finanzamt, das Statistische Landesamt, das Gewerbeaufsichtsamt, den Wirtschaftskontrolldienst, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer, das Eichamt, die örtlich zuständige Agentur für Arbeit, den Landesverband Südwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften, das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handelsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt sowie den örtlich zuständigen Polizeivollzugsdienst.

Hinweise

- 1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenanordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt. Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschaftsund Ausländerrecht. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
- 2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
- 3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen (gegebenenfalls auch ihre Firma und Anschrift) nach Maßgabe des § 15a GewO an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen. Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.
- 4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- 5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.